



## Nr. 22 / 28. Oktober 2016

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Neufassung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Gräfelfing, Landkreis München und dem Landkreis München über den Aufwand für das Hauspersonal und den Sachaufwand für das staatliche Kurt-Huber-Gymnasium in Gräfelfing über den Aufwand für das Hauspersonal und den Sachaufwand für das staatliche Kurt-Huber-Gymnasium in Gräfelfing

283

Neufassung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis München und der Gemeinde Grünwald zur Schulaufwandsträgerschaft für ein Staatliches Gymnasium in Grünwald

285

Neufassung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis München und der Gemeinde Ismaning zur Schulaufwandsträgerschaft für ein Staatliches Gymnasium in Ismaning

287

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis München und der Gemeinde Unterföhring zur Schulaufwandsträgerschaft für ein Staatliches Gymnasium in Unterföhring

289

#### Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Bekanntgabe der Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2010/2011 und 2011/2012 der Bezirksgüter Haar, Gabersee, Taufkirchen/Vils

292

Bekanntgabe der Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 für das Kloster Seeon, Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern

292

Bekanntgabe der Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 für das Kloster Seeon, Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern

293

#### Landesentwicklung

Auslegung des Entwurfs zur 12. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern, Kapitel „Verkehr“

294

## Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Neufassung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Gräfelfing, Landkreis München, – im Folgenden „Gemeinde“ genannt – vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Uta Wüst und dem Landkreis München – im Folgenden „Landkreis“ genannt – vertreten durch den Landrat Herrn Christoph Göbel,**

**über den Aufwand für das Hauspersonal und den Sachaufwand für das staatliche Kurt-Huber-Gymnasium in Gräfelfing**

### § 1

Gegenstand

(1) Die Gemeinde Gräfelfing verpflichtet sich gemäß Art. 8 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) den Schulaufwand gemäß Art. 3 BaySchFG für ein Staatliches Gymnasium in Gräfelfing – soweit dieser nicht vom Staat zu tragen ist – zu tragen.

(2) Der Landkreis beteiligt sich an dem Schulaufwand im Sinne des Schulfinanzierungsgesetzes für das Staatliche Kurt-Huber-Gymnasium, den grundsätzlich der Schulaufwandsträger (die Gemeinde) zu tragen hat, nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

### § 2

Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(2) Der Landkreis übernimmt:

2.1 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule), Ersatzneubauten und Generalsanierungen. Das erschlossene Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

2.2 100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und energetisch begründete Baumaßnahmen sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container und Raumanmietungen und der Abbruchkosten.

2.3 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse von der Gemeinde aufgenommen werden müssen.

(3) Der Anteil des Landkreises nach Abs. 2 Nr. 2.1 wird entsprechend dem Baufortschritt in der Haushaltssatzung der Gemeinde festgesetzt. Er wird nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde fällig.

(4) Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2.2 mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr.

Der Landkreis München hat im Vorgriff auf seine endgültigen Leistungen nach Abs. 2 Nr. 2.2 Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der Inrechnungstellung durch die Gemeinde fällig.

(5) Voraussetzung für die Zahlung ist die Einhaltung des nachfolgenden § 4.

### § 3

Deckung des laufenden Schulaufwandes

(1) Der laufende Schulaufwand umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Vertragspartnern vereinbarten Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Vereinbarung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Gemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) der Gemeinde, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Die Verwaltungspauschale wird auf 75.000 Euro im Jahr 2016 festgesetzt. Die Pauschale wird jährlich mit einem Steigerungssatz von 2 % fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen hundert Euro aufzurunden.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckter laufender Bedarf wird vom Landkreis München getragen.

(4) Der Anteil des Landkreises ist spätestens zum 1. März des folgenden Jahres fällig; auf Anforderung der Gemeinde können im gegenseitigen Einvernehmen vierteljährliche Abschlagszahlungen geleistet werden. Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage des Abschlusses gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 dieser Vereinbarung.

(5) Voraussetzung für die Übernahme des laufenden Schulaufwandes ist die Einhaltung des nachfolgenden § 4.

#### § 4

Verpflichtungen der Gemeinde und Zustimmungsvorbehalte

Zur Wahrung der Interessen des Landkreises München wird Folgendes vereinbart:

(1) Baumaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Vereinbarung

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, vor Inangriffnahme von Baumaßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2.1 rechtzeitig den Landkreis München zu verständigen und seine Einwilligung zur Beschlussfassung der Gemeinde über die Erteilung des Planungsauftrages einzuholen.

2. Bei Baumaßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2.2 steht die Kostentragung durch den Landkreis München für Baumaßnahmen, deren Kosten 150.000 € (brutto) übersteigen, unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss für Bauen und Schulen) der Maßnahme vor Ausschreibung der Bauleistungen zustimmt. Ergeben sich im weiteren Planungs- oder Ausführungsverlauf Kostensteigerungen von über 20 % gegenüber den vom Landkreis München im Ausschuss für Bauen und Schulen zugestimmten Kosten, ist dieser umgehend zu informieren.

(2) Haushalt

Die Gemeinde verpflichtet sich,

1. den Entwurf des Haushaltsplanes (einschl. Nachträge), soweit er den Schulaufwand des Gymnasiums betrifft, rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat vor seiner Verabschiedung dem Landkreis zur Kenntnis zu bringen und seine fachliche Stellungnahme einzuholen.

2. über den Haushalt des Gymnasiums, soweit er den Schulaufwand des Gymnasiums betrifft, jeweils Abschlüsse zu erstellen und dem Landkreis auf Verlangen Einblick in die Rechnungsunterlagen zu geben.

3. die gelegte Rechnung vor ihrer örtlichen Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises München zur

gutachtlichen Stellungnahme zur Verfügung zu stellen und dem Landkreis jeweils einen Auszug aus dem Bericht über die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung zu übermitteln, soweit der Schulaufwand des Gymnasiums betroffen ist.

(3) Außerschulische Benutzung der Schulanlage

Der vorherigen Zustimmung des Landkreises München (Ausschuss für Bauen und Schulen) bedarf die Beschlussfassung der Gemeinde über eine wiederkehrende außerschulische Benutzung der Schulanlagen.

#### § 5

Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Sie kann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Eine Kündigung ist mit dreimonatiger Frist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Sie muss schriftlich vorgenommen und gegen Nachweis zugestellt werden.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

#### § 6

Auseinandersetzung

(1) Endet die Vereinbarung, so hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

(2) Der Landkreis erhält in diesem Falle von der Gemeinde eine Pauschalabfindung in Höhe des Zeitwertes für die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung vorhandenen baulichen Anlagen, bemessen nach dem Verhältnis seiner Beteiligung an den Baukosten.

(3) Die nach Abs. 2 zu zahlende Abfindung ist in drei jährlichen Raten zu leisten.

#### § 7

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streit über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ist die Regierung von Oberbayern zur Unterbreitung eines unverbindlichen Schlichtungsvorschlages anzurufen.

#### § 8

Bekanntmachung

Diese Vereinbarung, künftige Änderungen und ihre Aufhebung werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 7. März/12. März 1969, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 18. Januar/4. Februar 1990, außer Kraft.

München, 21. Juli 2016  
Landkreis München

Christoph Göbel  
Landrat

Gemeinde Gräfelfing

Uta Wüst  
Erste Bürgermeisterin

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 17. Oktober 2016 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Neufassung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis München und der Gemeinde Grünwald zur Schulaufwandsträgerschaft für ein Staatliches Gymnasium in Grünwald**

Der Landkreis München – im Folgenden Landkreis genannt – vertreten durch den Landrat Herrn Christoph Göbel, und die Gemeinde Grünwald, Landkreis München – im Folgenden Gemeinde genannt – vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Jan Neusiedl,

schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung:

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Grünwald verpflichtet sich gemäß Art. 8 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) den Schulaufwand gemäß Art. 3 BaySchFG für ein Staatliches Gymnasium in Grünwald – soweit dieser nicht vom Staat zu tragen ist – zu tragen.

(2) Der Landkreis beteiligt sich an dem Schulaufwand im Sinne des Schulfinanzierungsgesetzes für das Staatliche Gymnasium in Grünwald, den grundsätzlich der Schulaufwandsträger (die Gemeinde) zu tragen hat, nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

## § 2 Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.

(2) Der Landkreis übernimmt:

2.1 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule), Ersatzneubauten und Generalsanierungen. Das erschlossene Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

2.2 100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und energetisch begründete Baumaßnahmen sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container und Raumanmietungen und der Abbruchkosten.

2.3 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse von der Gemeinde aufgenommen werden müssen.

(3) Der Anteil des Landkreises nach Abs. 2 Nr. 2.1 wird entsprechend dem Baufortschritt in der Haushaltssatzung der Gemeinde festgesetzt. Er wird nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde fällig.

(4) Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2.2 mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr.

Der Landkreis München hat im Vorgriff auf seine endgültigen Leistungen nach Abs. 2 Nr. 2.2 Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der Inrechnungstellung durch die Gemeinde fällig.

(5) Voraussetzung für die Zahlung ist die Einhaltung des nachfolgenden § 4.

## § 3 Deckung des laufenden Schulaufwands

(1) Der laufende Schulaufwand umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung

und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Vertragspartnern vereinbarten Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Vereinbarung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Gemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) der Gemeinde, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Die Verwaltungspauschale wird auf 75.000 Euro im Jahr 2016 festgesetzt. Die Pauschale wird jährlich mit einem Steigerungssatz von 2 % fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen hundert Euro aufzurunden.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte laufende Bedarf wird vom Landkreis München getragen.

(4) Der Landkreis leistet jeweils vierteljährlich (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) Abschlagszahlungen (gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Vereinbarung). Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage des Abschlusses gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 dieser Vereinbarung.

(5) Voraussetzung für die Übernahme des laufenden Schulaufwandes ist die Einhaltung des nachfolgenden § 4.

#### § 4

Verpflichtungen der Gemeinde und Zustimmungsvorbehalte

Zur Wahrung der Interessen des Landkreises München wird Folgendes vereinbart:

(1) Baumaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Vereinbarung

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, vor Inangriffnahme von Baumaßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2.1 rechtzeitig den Landkreis München zu verständigen und seine Einwilligung zur Beschlussfassung der Gemeinde über die Erteilung des Planungsauftrages einzuholen.

2. Bei Baumaßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2.2 steht die Kostentragung durch den Landkreis München für Baumaßnahmen, deren Kosten 150.000 Euro (brutto) übersteigen, unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss für Bauen und Schulen) der Maßnahme vor Ausschreibung der Bauleistungen zustimmt.

Ergeben sich im weiteren Planungs- oder Ausführungsverlauf Kostensteigerungen von über 20 % gegenüber den vom Landkreis München im Ausschuss für Bauen und Schulen zugestimmten Kosten, ist dieser umgehend zu informieren.

(2) Haushalt

Die Gemeinde verpflichtet sich,

1. den Entwurf des Haushaltsplanes (einschl. Nachträge), soweit er den Schulaufwand des Gymnasiums betrifft, rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat vor seiner Verabschiedung dem Landkreis zur Kenntnis zu bringen und seine fachliche Stellungnahme einzuholen.

2. über den Haushalt des Gymnasiums, soweit er den Schulaufwand des Gymnasiums betrifft, jeweils Abschlüsse zu erstellen und dem Landkreis auf Verlangen Einblick in die Rechnungsunterlagen zu geben.

3. die gelegte Rechnung vor ihrer örtlichen Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises München zur gutachtlichen Stellungnahme zur Verfügung zu stellen und dem Landkreis jeweils einen Auszug aus dem Bericht über die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung zu übermitteln, jeweils nur soweit der Schulaufwand des Gymnasiums betroffen ist.

(3) Außerschulische Benutzung der Schulanlage

Der vorherigen Zustimmung des Landkreises München (Ausschuss für Bauen und Schulen) bedarf die Beschlussfassung der Gemeinde über eine wiederkehrende außerschulische Benutzung der Schulanlagen.

#### § 5

Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Sie kann frühestens nach Ablauf von 25 Jahren gekündigt werden. Eine Kündigung ist mit dreijähriger Frist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Sie muss schriftlich vorgenommen und gegen Nachweis zugestellt werden.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

## § 6 Auseinandersetzung

(1) Endet die Vereinbarung, so hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

(2) Der Landkreis erhält von der Gemeinde eine Pauschalabfindung in Höhe des Zeitwertes für die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung vorhandenen baulichen Anlagen, bemessen nach dem Verhältnis seiner Beteiligung an den Baukosten.

(3) Die nach Abs. 2 zu zahlende Abfindung ist in drei jährlichen Raten zu leisten.

## § 7 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streit über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ist die Regierung von Oberbayern zur Unterbreitung eines unverbindlichen Schlichtungsvorschlages anzurufen.

## § 8 Bekanntmachung

Diese Vereinbarung, künftige Änderungen und ihre Aufhebung werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 28. April 2009 (OBABI S. 107) außer Kraft.

München, 21. Juli 2016  
Landkreis München

Christoph Göbel  
Landrat

Grünwald, 28. Juli 2016  
Gemeinde Grünwald

Jan Neusiedl  
Erster Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 17. Oktober 2016 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Neufassung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis München und der Gemeinde Ismaning zur Schulaufwandsträgerschaft für ein Staatliches Gymnasium in Ismaning**

Der Landkreis München – im Folgenden Landkreis genannt, vertreten durch den Landrat Herrn Christoph Göbel, und die Gemeinde Ismaning, Landkreis München – im Folgenden Gemeinde genannt – vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Dr. Alexander Greulich,

schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung:

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Ismaning verpflichtet sich gemäß Art. 8 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) den Schulaufwand gemäß Art. 3 BaySchFG für ein Staatliches Gymnasium in Ismaning – soweit dieser nicht vom Staat zu tragen ist – zu tragen.

(2) Der Landkreis beteiligt sich an dem Schulaufwand im Sinne des Schulfinanzierungsgesetzes für das Staatliche Gymnasium in Ismaning, den grundsätzlich der Schulaufwandsträger (die Gemeinde) zu tragen hat, nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

## § 2 Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausstattung und das Schulgrundstück.

(2) Der Landkreis übernimmt:

2.1 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule), Ersatzneubauten und Generalsanierungen. Das erschlossene Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

2.2 100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und energetisch begründete Baumaßnahmen sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container und Raumanmietungen und der Abbruchkosten.

2.3 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse von der Gemeinde aufgenommen werden müssen.

(3) Der Anteil des Landkreises nach Abs. 2 Nr. 2.1 wird entsprechend dem Baufortschritt in der Haushaltssatzung der Gemeinde festgesetzt. Er wird nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde fällig.

(4) Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2.2 mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr.

Der Landkreis München hat im Vorgriff auf seine endgültigen Leistungen nach Abs. 2 Nr. 2.2 Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der Inrechnungstellung durch die Gemeinde fällig.

(5) Voraussetzung für die Zahlung ist die Einhaltung des nachfolgenden § 4.

### § 3

#### Deckung des laufenden Schulaufwands

(1) Der laufende Schulaufwand umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Vertragspartnern vereinbarten Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Vereinbarung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Gemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) der Gemeinde, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Die Verwaltungspauschale wird auf 75.000 Euro im Jahr 2016 festgesetzt. Die Pauschale wird jährlich mit einem Steigerungssatz von 2 % fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen hundert Euro aufzurunden.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckter laufender Bedarf wird vom Landkreis München getragen.

(4) Der Landkreis leistet jeweils vierteljährlich Abschlagszahlungen (gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Vereinbarung). Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage des Abschlusses gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 dieser Vereinbarung.

(5) Voraussetzung für die Übernahme des laufenden Schulaufwandes ist die Einhaltung des nachfolgenden § 4.

### § 4

#### Verpflichtungen der Gemeinde und Zustimmungsvorbehalte

Zur Wahrung der Interessen des Landkreises München wird Folgendes vereinbart:

(1) Baumaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Vereinbarung

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, vor Inangriffnahme von Baumaßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2.1 rechtzeitig den Landkreis München zu verständigen und seine Einwilligung zur Beschlussfassung der Gemeinde über die Erteilung des Planungsauftrages einzuholen.

2. Bei Baumaßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2.2 steht die Kostentragung durch den Landkreis München für Baumaßnahmen, deren Kosten 150.000 Euro (brutto) übersteigen, unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss für Bauen und Schulen) der Maßnahme vor Ausschreibung der Bauleistungen zustimmt. Ergeben sich im weiteren Planungs- oder Ausführungsverlauf Kostensteigerungen von über 20 % gegenüber den vom Landkreis München im Ausschuss für Bauen und Schulen zugestimmten Kosten, ist dieser umgehend zu informieren.

(2) Haushalt

Die Gemeinde verpflichtet sich,

1. den Entwurf des Haushaltsplanes (einschl. Nachträge), soweit er den Schulaufwand des Gymnasiums betrifft, rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat vor seiner Verabschiedung dem Landkreis zur Kenntnis zu bringen und seine fachliche Stellungnahme einzuholen.

2. über den Haushalt des Gymnasiums, soweit er den Schulaufwand des Gymnasiums betrifft, jeweils Abschlüsse zu erstellen und dem Landkreis auf Verlangen Einblick in die Rechnungsunterlagen zu geben.

3. die gelegte Rechnung vor ihrer örtlichen Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises München zur gutachtlichen Stellungnahme zur Verfügung zu stellen und dem Landkreis jeweils einen Auszug aus dem Bericht über die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung zu übermit-

teln, jeweils nur soweit der Schulaufwand des Gymnasiums betroffen ist.

### (3) Außerschulische Benutzung der Schulanlage

Der vorherigen Zustimmung des Landkreises München (Ausschuss für Bauen und Schulen) bedarf die Beschlussfassung der Gemeinde über eine wiederkehrende außerschulische Benutzung der Schulanlagen.

### § 5

#### Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Sie kann frühestens nach Ablauf von 25 Jahren gekündigt werden. Eine Kündigung ist mit dreijähriger Frist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Sie muss schriftlich vorgenommen und gegen Nachweis gestellt werden.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

### § 6

#### Auseinandersetzung

(1) Endet die Vereinbarung, so hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

(2) Der Landkreis erhält von der Gemeinde eine Pauschalabfindung in Höhe des Zeitwertes für die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung vorhandenen baulichen Anlagen, bemessen nach dem Verhältnis seiner Beteiligung an den Baukosten.

(3) Die nach Abs. 2 zu zahlende Abfindung ist in drei jährlichen Raten zu leisten.

### § 7

#### Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streit über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ist die Regierung von Oberbayern zur Unterbreitung eines unverbindlichen Schlichtungsvorschlages anzurufen.

### § 9

#### Bekanntmachung

Diese Vereinbarung, künftige Änderungen und ihre Aufhebung werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 15. November 2013 (OBABI S. 334) außer Kraft.

München, 21. Juli 2016

Landkreis München

Christoph Göbel

Landrat

Gemeinde Ismaning

Dr. Alexander Greulich

Erster Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 17. Oktober 2016 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis München und der Gemeinde Unterföhring zur Schulaufwandsträgerschaft für ein Staatliches Gymnasium in Unterföhring**

Der Landkreis München – im Folgenden Landkreis genannt – vertreten durch den Landrat Herrn Christoph Göbel, und die Gemeinde Unterföhring, Landkreis München – im Folgenden Gemeinde genannt – vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Andreas Kemmelmeier,

schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Zweckvereinbarung:

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Unterföhring verpflichtet sich gemäß Art. 8 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) den Schulaufwand gemäß Art. 3 BaySchFG für ein Staatliches Gymnasium in Unterföhring – soweit dieser nicht vom Staat zu tragen ist – zu tragen.

(2) Der Landkreis beteiligt sich an dem Schulaufwand im Sinne des Schulfinanzierungsgesetzes für das Staatliche Gymnasium in Unterföhring, den grundsätzlich der Schulaufwandsträger (die Gemeinde) zu tragen hat, nach Maßgabe der folgenden Regelungen:

### § 2

#### Deckung des einmaligen Aufwandes

(1) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.



(2) Der Landkreis übernimmt:

2.1 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule), Ersatzneubauten und Generalsanierungen. Das erschlossene Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

2.2 100 % der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und energetisch begründete Baumaßnahmen sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container und Raumanmietungen und der Abbruchkosten.

2.3 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse von der Gemeinde aufgenommen werden müssen.

(3) Der Anteil des Landkreises nach Abs. 2 Nr. 2.1 wird entsprechend dem Baufortschritt in der Haushaltssatzung der Gemeinde festgesetzt. Er wird nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde fällig.

(4) Die Abrechnung über die Kosten der Baumaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 2.2 mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme. Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr.

Der Landkreis München hat im Vorgriff auf seine endgültigen Leistungen nach Abs. 2 Nr. 2.2 Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der Inrechnungstellung durch die Gemeinde fällig.

(5) Voraussetzung für die Zahlung ist die Einhaltung des nachfolgenden § 4.

### § 3

#### Deckung des laufenden Schulaufwands

(1) Der laufende Schulaufwand umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und den Unterhalt der Schulanlage – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden –, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen. Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Vertragspartnern vereinbarten Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Vereinbarung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Gemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) der Gemeinde, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

(2) Die Verwaltungspauschale wird auf 75.000 Euro im Jahr 2016 festgesetzt. Die Pauschale wird jährlich mit einem Steigerungssatz von 2 % fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen hundert Euro aufzurunden.

(3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte laufende Bedarf wird vom Landkreis München getragen.

(4) Der Landkreis leistet jeweils vierteljährlich Abschlagszahlungen (gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 dieser Vereinbarung). Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage des Abschlusses gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 dieser Vereinbarung.

(5) Voraussetzung für die Übernahme des laufenden Schulaufwandes ist die Einhaltung des nachfolgenden § 4.

### § 4

#### Verpflichtungen der Gemeinde und Zustimmungsvorbehalte

Zur Wahrung der Interessen des Landkreises München wird Folgendes vereinbart:

(1) Baumaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Vereinbarung

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, vor Inangriffnahme von Baumaßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2.1 rechtzeitig den Landkreis München zu verständigen und seine Einwilligung zur Beschlussfassung der Gemeinde über die Erteilung des Planungsauftrages einzuholen.

2. Bei Baumaßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2.2 steht die Kostentragung durch den Landkreis München für Baumaßnahmen, deren Kosten 150.000 Euro (brutto) übersteigen, unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss für Bauen und Schulen) der Maßnahme vor Ausschreibung der Bauleistungen zustimmt.

Ergeben sich im weiteren Planungs- oder Ausführungsverlauf Kostensteigerungen von über 20 % gegenüber den vom Landkreis München im Ausschuss für Bauen und Schulen zugestimmten Kosten, ist dieser umgehend zu informieren.

## (2) Haushalt

Die Gemeinde verpflichtet sich,

1. den Entwurf des Haushaltsplanes (einschl. Nachträge), soweit er den Schulaufwand des Gymnasiums betrifft, rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat vor seiner Verabschiedung dem Landkreis zur Kenntnis zu bringen und seine fachliche Stellungnahme einzuholen.

2. über den Haushalt des Gymnasiums, soweit er den Schulaufwand des Gymnasiums betrifft, jeweils Abschlüsse zu erstellen und dem Landkreis auf Verlangen Einblick in die Rechnungsunterlagen zu geben.

3. die gelegte Rechnung vor ihrer örtlichen Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises München zur gutachtlichen Stellungnahme zur Verfügung zu stellen und dem Landkreis jeweils einen Auszug aus dem Bericht über die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung zu übermitteln, jeweils nur soweit der Schulaufwand des Gymnasiums betroffen ist.

## (3) Außerschulische Benutzung der Schulanlage

Der vorherigen Zustimmung des Landkreises München (Ausschuss für Bauen und Schulen) bedarf die Beschlussfassung der Gemeinde über eine wiederkehrende außerschulische Benutzung der Schulanlagen.

## § 5

Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Sie kann frühestens nach Ablauf von 25 Jahren gekündigt werden. Eine Kündigung ist mit dreijähriger Frist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Sie muss schriftlich vorgenommen und gegen Nachweis zugestellt werden.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

## § 6

Auseinandersetzung

(1) Endet die Vereinbarung, so hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

(2) Der Landkreis erhält von der Gemeinde eine Pauschalabfindung in Höhe des Zeitwertes für die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung vorhandenen baulichen Anlagen, bemessen nach dem Verhältnis seiner Beteiligung an den Baukosten.

(3) Die nach Abs. 2 zu zahlende Abfindung ist in drei jährlichen Raten zu leisten.

## § 7

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streit über Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ist die Regierung von Oberbayern zur Unterbreitung eines unverbindlichen Schlichtungsvorschlages anzurufen.

## § 8

Bekanntmachung

Diese Vereinbarung, künftige Änderungen und ihre Aufhebung werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht.

## § 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, 21. Juli 2016

Landkreis München

Christoph Göbel

Landrat

Unterföhring, 4. August 2016

Gemeinde Unterföhring

Andreas Kemmelmeyer

Erster Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 20. Oktober 2016 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

## Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

### BEZIRK OBERBAYERN

#### **Bekanntgabe der Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2010/2011 und 2011/2012 der Bezirksgüter Haar, Gabersee, Taufkirchen/Vils**

Aufgrund des Beschlusses des Bezirkstags Oberbayern vom 28. Juli 2016 wurde

- der Jahresabschluss 2010/2011 mit einem Gewinn von 165.170,63 Euro sowie
- der Jahresabschluss 2011/2012 mit einem Gewinn von 220.196,06 Euro

für die Bezirksgüter Haar, Gabersee und Taufkirchen/Vils festgestellt.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für die Jahresabschlüsse 2010/2011 und 2011/2012 am 25. Februar 2016 nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung mit folgenden Einschränkungen den Rechtsvorschriften: Der gemäß § 265 Abs. 2 Satz 1 HGB in Verbindung mit § 20 Satz 2 EBV in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung zu jedem Posten anzugebende Vorjahresbetrag fehlt in allen geprüften Jahresabschlüssen. In den Jahresabschlüssen 2010/2011, 2011/2012 wurden die Angaben zur durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer (§ 285 Nr. 7 HGB) und zu den Organen (§ 285 Nr. 10 HGB) nicht gemacht. Die Jahresabschlüsse vermitteln mit den genannten Einschränkungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Rechenschaftsberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Der Bezirkstag hat am 28. Juli 2016 über die Verwendung der Jahresergebnisse 2010/2011 und 2011/2012 wie folgt beschlossen:

„Für die Bezirksgüter Haar, Gabersee, Taufkirchen/Vils wird der Jahresabschluss 2010/2011 mit einem Gewinn in Höhe von 165.170,63 Euro und der Jahresabschluss 2011/2012 mit einem Gewinn in Höhe von 220.196,06 Euro festgestellt. Die Gewinne aus den Jahren 2010/2011 und 2011/2012 werden in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen.“

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Jahre 2010/2011 und 2011/2012 werden in der Bezirksgüterverwaltung Haar des Bezirks Oberbayern in der Zeit vom 02.11.2016 bis 10.11.2016 öffentlich ausgelegt. Interessenten können die ausgelegten Unterlagen im Büro von Frau Duldinger-Belg der Bezirksgüterverwaltung Haar von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr einsehen.

München, 10. Oktober 2016  
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer  
Bezirkstagspräsident

### BEZIRK OBERBAYERN

#### **Bekanntgabe der Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 für das Kloster Seeon, Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern**

Aufgrund der Beschlüsse des Bezirkstags Oberbayern vom 24. Juli 2014 sowie vom 16. Juli 2015 wurden

- der Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit einem Verlust von 31.331,56 Euro sowie
- der Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit einem Verlust von 1.302.630,70 Euro

für das Kloster Seeon, Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern, festgestellt.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 am 13. Februar 2014 nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben aufgrund der Einlagen des Trägers keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Der Bezirkstag hat am 24. Juli 2014 über die Verwendung des Jahresergebnisses 2011 sowie den Ausgleich der Abschreibungsverluste wie folgt beschlossen:

„Für das Kloster Seeon, Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern, wird der Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit einem Verlust in Höhe von 31.331,56 Euro festgestellt.

Die Abschreibungsverluste in Höhe von 954.833,52 Euro sind aus dem Eigenkapital auszugleichen.“

Bezüglich der Verwendung des Jahresergebnisses 2012 sowie des Ausgleichs der Abschreibungsverluste hat der Bezirkstag am 16. Juli 2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Für das Kloster Seeon, Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern, wird der Jahresabschluss zum 31.12.2012 mit einem Verlust in Höhe von 1.302.630,70 Euro festgestellt.

Die Abschreibungsverluste in Höhe von 946.581,78 Euro sind aus dem Eigenkapital auszugleichen.“

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Jahre 2011 und 2012 werden im Kloster Seeon, Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern, in der Zeit vom 07.11.2016 bis 10.11.2016 sowie vom 14.11.2016 bis 17.11.2016 öffentlich ausgelegt. Interessenten können die ausgelegten Unterlagen im Sekretariat der Geschäftsleitung im Kloster Seeon von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr einsehen.

München, 10. Oktober 2016  
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer  
Bezirkstagspräsident

## BEZIRK OBERBAYERN

### **Bekanntgabe der Beschlüsse über die Feststellung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 für das Kloster Seeon, Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern**

Aufgrund des Beschlusses des Bezirkstags Oberbayern vom 28. Juli 2016 wurde

- der Jahresabschluss zum 31.12.2013 mit einem Verlust von 1.494.649,72 Euro sowie
- der Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit einem Verlust von 1.328.641,62 Euro

für das Kloster Seeon, Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern, festgestellt.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat für die Jahresabschlüsse 2013 und 2014 am 9. November 2015 nachfolgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben aufgrund der Einlagen des Trägers keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Der Bezirkstag hat am 28. Juli 2016 über die Verwendung der Jahresergebnisse 2013 und 2014 sowie den Ausgleich der Abschreibungsverluste wie folgt beschlossen:

„Für das Kloster Seeon, Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern, wird der Jahresabschluss 2013 mit einem Verlust in Höhe von 1.494.649,72 Euro und der Jahresabschluss 2014 mit einem Verlust in Höhe von 1.328.641,62 Euro festgestellt.

Für das Jahr 2013 erfolgt ein Verlustausgleich in Höhe von 15.207,64 Euro. Für das Jahr 2014 wird der operative Verlust in Höhe von 481.919,08 Euro ausgeglichen.

Die Abschreibungsverluste in Höhe von 911.989,04 Euro für das Jahr 2013 sowie in Höhe von 846.722,54 Euro für das Jahr 2014 sind aus dem Eigenkapital auszugleichen.“

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte der Jahre 2013 und 2014 werden im Kloster Seeon, Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern, in der Zeit vom 07.11.2016 bis 10.11.2016 sowie vom 14.11.2016 bis 17.11.2016 öffentlich ausgelegt. Interessenten können die ausgelegten Unterlagen im Sekretariat der Geschäftsleitung im Kloster Seeon von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr einsehen.

München, 10. Oktober 2016  
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer  
Bezirkstagspräsident

## Landesentwicklung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Auslegung des Entwurfs zur 12. Teilfortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern, Kapitel „Verkehr“

#### Bekanntmachung vom 28. Oktober 2016

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern hat in seiner Sitzung am 27. September 2016 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 12. Teilfortschreibung „Verkehr“ beschlossen.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLplG sind zu beteiligen:

- die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
- die in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
- die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
- die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände und
- die Öffentlichkeit

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 12. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern vom 7. November 2016 bis 16. Dezember 2016 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsicht für jedermann bei der Regierung von Oberbayern, Zimmer 5418, Maximilianstraße 39, 80538 München, sowie bei allen Landratsämtern der Region und der Stadt Rosenheim öffentlich aus.

Gleichzeitig sind die Verfahrensunterlagen in das Internet unter [www.region-suedostoberbayern.bayern.de](http://www.region-suedostoberbayern.bayern.de) > Regionalplan > Fortschreibungen > 12. Fortschreibung eingestellt:

<http://www.region-suedostoberbayern.bayern.de/regionalplan/fortschreibungen/12-fortschreibung/>

Bis zum Ablauf der Anhörungsfrist am 23. Dezember 2016 besteht Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu den im Rahmen der Teilfortschreibung vorgesehenen Änderungen gegenüber dem Regionalen Planungsverband Südostoberbayern, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, E-Mail: [region18@lra-aoe.de](mailto:region18@lra-aoe.de) zu äußern.

Rechtsansprüche werden gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG durch die Beteiligung nicht begründet.

München, 25. Oktober 2016  
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin